



Eingabestelle:

Kant. Amt für Zivilschutz
Marktgasse 10D
9050 Appenzell
Tel. 071 788 95 91
Fax 071 788 95 95

Bezirk: [dropdown menu]

Objekt-Nr.: _____
(leer lassen)

Dispensation Schutzraumbau

Einzureichen für Neubauten sowie für An-/Um- und Aufbauten

Erklärungen und notwendige Projektbeilagen siehe Rückseite!

Bauherrschaft Name, Vorname _____ Tel. _____

Adresse, PLZ/Ort _____

Objektstandort Adresse _____

Parzelle-Nr. _____ Gebäude-Nr. _____

Bauvorhaben _____

Nutzung _____

Projektverfasser _____ Tel. _____

Gebäudeart / Bauvorhaben

Beschreibung _____

Ist das Gebäude unterkellert? [] Ja [] Nein

Baukosten Neu- oder Anbau SFr. _____

Schutzplätze Anforderung TWP _____ Spl evtl. bereits vorhanden _____ Spl

Eventuell bereits geleistete Ersatzbeiträge Fr. _____

Datum Die Bauherrschaft Der Projektverfasser

Verfügung

[] Keine Schutzraumbau-/Ersatzbeitragspflicht gemäss Beurteilung Beiblatt: Punkte Nr. [table]

[] Schutzraumbau-/Ersatzbeitragspflicht gemäss Beurteilung Rückseite: Punkte Nr. [table]

[] Dispensationsgesuch abgelehnt, es ist ein Schutzraum für _____ Personen im Gebäude zu erstellen.

[] Die Bauherrschaft hat einen Ersatzbeitrag gemäss Art. 47 Abs. 2 BZG und Art. 21 ZSV zu leisten von:

_____ Schutzplätze = Fr. _____ (statistischer Mittelwert)

jedoch maximal 5% von Fr. _____ (Baukosten)

Fr. _____

Der Ersatzbeitrag ist mittels beiliegendem Einzahlungsschein nach Vorliegen der Baubewilligung, spätestens jedoch vor Baubeginn an die Kant. Landesbuchhaltung Appenzell I.Rh. zu entrichten.

Die Verwendung des Ersatzbeitrages (EB) erfolgt zweckgebunden gemäss Art. 47 BZG und Art. 22 ZSV.

Für diesen Entscheid wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. _____ erhoben (zahlbar mit beiliegendem ES innert 30 Tagen). (Gebührenordnung: Dispensation ohne EB Fr. 60.--, mit EB Fr. 70.-- / Schutzraumbewilligung bis 50 Plätze Fr. 100.--, darüber Fr. 150.--)

Mehraufwendungen wegen mangelhaften Eingaben/Unterlagen sowie Nachkontrollen werden zusätzlich verrechnet.

Datum Kontrollstelle für baul. Zivilschutz Kant. Amt für Zivilschutz Appenzell I.Rh.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung schriftlich begründet Rekurs an die Ständekommission des Kantons Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell, erhoben werden.

Beurteilung der Schutzraumbau-/Ersatzbeitragspflicht (nicht ausfüllen)

A. Befreiung von der generellen Schutzraumbau-/Ersatzbeitragspflicht

- 1 Gebäudekategorie ist im Anforderungskatalog gemäss Art. 46 Abs. 1 und 2 BZG nicht enthalten.
- 2 Es handelt sich um einen Wiederaufbau nach einem Elementarereignis.
- 3 Die Schutzraumspflicht wurde bei diesem oder einem anderen Gebäude erfüllt.

Falls diese Punkte zutreffen, ist das Bauvorhaben vom Bau eines Schutzraumes sowie der Ersatzabgabe befreit.

B. Befreiung von der Schutzraumbaupflicht bzw. Leistung eines Ersatzbeitrags

- 1 Der Kanton befreit gestützt auf Art. 17 Abs. 1 Bst a BZG (Wohnhäuser unter 38 Zimmer).
- 2 Der Kanton befreit aufgrund von Art. 18 ZSV (Ausnahmen, z.B. in besonders gefährdeten Gebieten).
- 3 Es ist eine Schutzraumzusammenlegung gemäss Art. 19 ZSV vorgesehen (gemeinsame Schutzräume müssen spätestens 3 Jahre nach Baubeginn des ersten betroffenen Bauvorhabens erstellt werden).
- 4 Das Gebäude wird nach Minenergie-Standard (Norm SIA 380/1) erstellt.

Falls ein oder mehrere Punkte erfüllt sind, ist das Bauvorhaben vom Bau eines Schutzraumes befreit, an dessen Stelle ist jedoch ein Ersatzbeitrag gemäss Art. 46 BZG zu leisten.

Notwendige Projektbeilagen (1fach einreichen)

Situationsplan, Fassaden sowie Grundrisse aller Geschosse und Schnitte im Format A4 oder A3 mit vollständigen Angaben über bestehende (speziell Lage vom bestehenden Schutzraum) und neue Gebäudeteile.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) vom **4. Oktober 2002** (SR 520.1)
 - Verordnung über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV) vom **5. Dezember 2003** (SR 520.11).
-

Verwendung der Ersatzbeiträge

Verwendung der Ersatzbeiträge Art. 47 Abs. 2 und Art. 22 ZSV

- 1 Die Ersatzbeiträge sind zweckgebunden zu verwenden für:
 - a) Die Erstellung, die Ausrüstung, den Betrieb, den Unterhalt und die Werterhaltung von öffentlichen Schutzräumen.
 - b) Weitere Massnahmen des Zivilschutzes.